

**Vorbemerkung:**

*Bei den Aufzeichnungen handelt es sich um ein während der drei Workshops erstelltes Protokoll, das anschließend sprachlich geglättet und nach Artikeln sortiert wurde. Das Protokoll war für alle Teilnehmer der Workshops sichtbar. Es wurde dabei Wert auf eine möglichst genaue Protokollierung der Äußerungen gelegt. Bis auf die Ausführungen zu Artikel 44 (Beteiligung der Kirchenkreise an der Gesetzgebung) und Artikel 58 (Kontrolle des Landeskirchenamtes) handelt es sich also nicht um Gruppenergebnisse, sondern um die Wiedergabe von einzelnen Beiträgen (die teilweise auch Widerspruch hervorriefen, was ebenfalls protokolliert wurde).*

*Ha*

Art. 41	<p>Doppelbedeutung des Worte „Landeskirche“: Was ist in Art. 41 (1) die „Landeskirche“? In Abs. 2 ist eindeutig von der landeskirchlichen Ebene die Rede, während der Begriff in Abs. 1 anders definiert wurde. Anregung, hier sprachlich deutlich zu unterscheiden.</p> <p>Sollte man in Art. 41 nicht die Landesjugendkammer als Organ der Willensbildung nennen?</p>
Art. 42	<p>Benötigt der Bischofsrat einen Organstatus?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Praxis reduziert sich der Organstatus auf die Zustimmung zu Agenden und Perikopen. Diese Frage kann auch anders geregelt werden.</li> </ul>
Art. 43	<p>Ist "Personalausschuss" ein geeigneter Name für die in Art. 43 beschriebenen Aufgaben?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Personalausschuss ist der alte Senat ohne Gesetzgebungskompetenz.</li> <li>- Er wählt Mitglieder von Verfassungsorganen. Damit ist er ein Organ, egal wie man es nennt.</li> <li>- Braucht es nicht einen Runden Tisch als ständiges Organ mit Allzuständigkeit?</li> <li>- Gibt es nicht einen besseren Namen?</li> <li>- Es ist sinnvoll, die Gesetzgebungskompetenz an Synode und Landeskirchenamt zu geben.</li> <li>- Wir brauchen einen ständigen Runden Tisch, in dem alle kirchenleitenden Organe zusammensitzen.</li> <li>- Eine gesonderte Vertretung der Regionalbischöfe im Personalausschuss ist nicht notwendig.</li> <li>- Die Stellung des Sprengels bei der Wahl des Regionalbischofs wird durch die neue Regelung geschwächt, weil die Wahl durch die Synodalen des Sprengels fehlt</li> <li>- Es fehlt eine besondere Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Personalausschusses.</li> <li>- Warum werden nicht mehr Wahlen auf die Landessynode verlagert, z.B. Wahl von Oberlandeskirchenräten?</li> <li>- Der Personalausschuss ersetzt nicht einen stetigen Querschnittsausschuss zwischen Bischof, Landeskirchenamt und Landessynodalausschuss.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wo bildet sich die Landeskirche ein theologisches Urteil in Grundsatzfragen? Es gibt theologische Arbeit in der Synode, im Landeskirchenamt und im Bischofsrat. Das Mindeste wäre, die Pflicht zur theologischen Urteilsfindung in Art. 42 festzuschreiben.</li> <li>- Kritisiert wird die Kürzung des synodalen Elements im Personalausschuss durch den Wegfall der Vertreter der Landeskirche, die nicht der Landessynode angehören.</li> <li>- Müssten nicht Präsidentin und Vizepräsidenten von der Synode gewählt werden?</li> <li>- 19 andere Kirchen in Deutschland haben schlanke und effiziente Leitungsstrukturen, nur in Hannover ist es nicht gewollt, weil damit die Machtfrage gestellt wird und die derzeit handelnden Leute weiter so handeln können, wie sie es gewohnt sind. (Gorski)</li> <li>- Der Prozess der Verfassungsentwicklung ist typisch hannöversch, aber – und das ist neu für Hannover – er geht an die Öffentlichkeit und ermöglicht damit eine breite Beteiligung. Das geht über das bisherige Prinzip der Runden Tische (von Insidern) hinaus. (Klostermeier)</li> <li>- Aus neutestamentlicher Sicht wird das konziliare Prinzip der Kirchenleitung nicht aufgegriffen. Es gibt kein Gremium, wo die drei Säulen (synodal, episkopal und konsistorial) in ständigen Austausch treten und sich über Grundfragen verständigen. (Klostermeier)</li> <li>- In der Systematik wäre es sinnvoll, den Personalausschuss weiter nach hinten zu stellen, nach den kirchenleitenden Organen.</li> <li>- Der Personalausschuss müsste als Kirchenleitung konstituiert werden.</li> <li>- Es besteht ein Widerspruch zwischen der Einheit des bischöflichen Dienstes und der Wahl der Inhaber (Regionalbischöfe) durch ein anderes Gremium als der Landessynode. Inhaber dieses Dienstes werden in allen anderen Kirchen von der Landessynode gewählt.</li> </ul> <p>Vorschlag Herrn Germann:  Ein möglicher Weg, zu einer anderen Organstruktur zu kommen, wäre:  Den Personalausschuss aufzuwerten zu einem verbindenden kirchenleitenden Organ, das mit den typischen Aufgaben ausgestattet wird, die Zusammensetzung angepasst (synodale Mehrheit ist nicht erforderlich, aber es müsste sichergestellt sein, dass die Synodalen nicht „in die Ecke gedrückt“ werden können) und mit einem entsprechenden Namen versehen wird.  Könnte nicht der Landessynodalausschuss die Aufgabe, die Landessynode zwischen den Tagungen zu vertreten (damit springt er in die Lücke, die die Kirchenleitung lässt) an ein verbindendes kirchenleitendes Organ abgeben)? Beispiel: Zustimmung zu Verordnungen geht vom LSA weg an dieses neues Gremium (mit einem neuen Namen)</p>
Art. 44	<p>Wie können Kirchenkreise an der Gesetzgebung beteiligt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch im Sinne von Interventionsmöglichkeiten</li> <li>- Beispiel: Veränderung der landeskirchlichen Baufachverwaltung</li> <li>- Ständige (nicht nur anlassbezogene) Regelung zur Beteiligung an der Gesetzgebung im Sinne des Beschlusses zur Erarbeitung der Eckpunkte einer neuen Kirchenkreisordnung (Sprechergruppe der Superintendenten, Fachausschuss der Kirchenämter, KKTV-Vorsitzende/Präses der Kirchenkreissynoden)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieser Vorschlag wird in der zweiten Gruppe ausdrücklich unterstützt unter Hinweis auf eine möglichst frühe Einbeziehung.</li> <li>- Auch in der 3. Gruppe wird nachgefragt, wo es ein verfassungsmäßig abgesichertes Recht auf Beteiligung der Kirchenkreise gibt nicht nur an der Gesetzgebung, sondern an Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes, die die Kirchenkreise berühren.</li> <li>- Wir brauchen keinen „Bundesrat“, aber wir müssen der Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die mittlere Ebene auch Rechnung tragen.</li> <li>- Wichtig wäre, dass die Kirchenkreise früher eingebunden werden.</li> <li>- Auch ein Anhörungsverfahren schützt vor Frustrationen nicht.</li> </ul>
Art. 45	<p>Wie soll sich die Landessynode zusammensetzen (Berufungen, Anzahl der gewählten Synodalen)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesjugendkammer begrüßt die Berufung von vier Jugendsynodalen.</li> <li>- Der Kirchenkreis Melle/GMH setzt sich ein für die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Synodalen auf 73 ein, damit auch die kleineren Kirchenkreise eine Chance haben, durch einen gewählten Synodalen vertreten zu sein.</li> <li>- Das Präsidium der Landessynode wird nicht gesondert erwähnt. Es fehlen Bestimmungen über das Präsidium. Das ist ungewöhnlich und steht im Widerspruch zu der erklärten Absicht, die Rolle der Landessynode zu stärken.</li> </ul>
Art. 46	<p>Urwahl mit Kirchenparteien oder stärkere Rolle der Kirchenkreissynoden: wie soll die Landessynode gewählt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kandidaten sollen von den Kirchenkreisen vorgeschlagen werden, wenn die Kirchenkreise an der Gesetzgebung beteiligt werden sollen.</li> <li>- Die Nominierungsmöglichkeit über 30 Unterschriften muss bleiben.</li> </ul>
Art. 51, Abs. 2 / Art. 52 Abs. 2:	<p>Aufsichtsaufgaben des Landesbischofs / Bischöflicher Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darf man den bischöflichen Dienst mit einer Dienstaufsicht belasten? Davon sollte man Abstand nehmen!</li> <li>- Wichtig ist, durchgehend nicht vom bischöflichen Amt, sondern vom bischöflichen Dienst zu sprechen, um explizit den Bezug zur Einheit des geistlichen Amtes herzustellen.</li> <li>- Verhältnis des Landesbischofs zu den Regionalbischöfen: In den Erläuterungen steht, dass der Landesbischof jederzeit das Recht hat, Aufgaben an sich zu ziehen. Das entspricht einem hierarchischen Verhältnis. Es fehlt ein Programmsatz über das Verhältnis zwischen Landesbischof und Regionalbischöfen und ein Verfahren, wie – im Rahmen einer gegenseitigen Verständigung – Aufgaben aufgeteilt werden können.</li> <li>- Die Beauftragung von Prädikanten erfolgt immer durch Regionalbischof, Ordination kann der Landesbischof an sich ziehen. Auch hier spiegelt sich ein hierarchisches Element mit der Abstufung zweier Ordines (klerus major, klerus minor).</li> <li>- Für das landesbischofliche Amt bleibt eine starke Rolle in der Verwaltung, aber wenig bischöfliche Kompetenz. Die hannoversche Tradition mit der starken Stellung des Bischofs wird eine Weile noch tragen, aber auf Dauer werden hier – das zeigt das Beispiel der Nordkirche – Probleme auftreten.</li> <li>- Die Bezeichnung Regionalbischof muss nicht der Weisheit letzter Schluss sein.</li> </ul>

Art. 55	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brauchen wir überhaupt noch Regionalbischöfe/Landessuperintendenten? Sie haben keine Außenwirkung.</li> <li>- In Osnabrück und Hildesheim brauchen wir als Gegengewicht zu den katholischen Bischöfen evangelische Regionalbischöfe.</li> <li>- Die Aufgabe als „pastor pastorum“ macht sonst niemand (deshalb ist der Verzicht auf Aufsichtsfunktionen beim Regionalbischof wichtig).</li> <li>- Völlige Gleichstellung der Regionalbischöfe mit dem Landesbischof ist damit noch nicht erreicht. Vielleicht ein notwendiger Zwischenschritt?</li> <li>- Die Regelung in Art. 42 „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ ist gut, sie ist aber noch nicht operationalisiert. Sollte nicht auch der Bischofsrat regelmäßig in der Synode aus seiner Arbeit berichten?</li> <li>- Einige Regionalbischöfe sind auch Mitglied der Bischofskonferenz der EKD</li> <li>- Regionalbischof ist eine Angleichung im Namen, Landessuperintendenten gibt es nur in Hannover</li> <li>- Im Hinblick auf eine mögliche niedersächsische Kirche ist ein geteiltes Bischofsamt notwendig.</li> <li>- Die schlichte Bezeichnung „Bischöfe“ für die Regionalbischöfe ist volksnäher und besser verständlich. Der Unterschied zum Landesbischof wäre immer noch gegeben.</li> <li>- Wir sind an der Stelle theologisch völlig frei, wie wir das leitende geistliche Amt benennen.</li> </ul>
Art. 58:	<p>Aufgaben des LKA  Wer kontrolliert das Landeskirchenamt?  Braucht die Synode bzw. der LSA nicht ein Einspruchsrecht gegen Pläne des LKA, auch wenn diese Organisationshandeln betreffen, z.B. Neuordnung der landeskirchlichen Bauverwaltung  Der Bischof kann es nicht sein.  Der LSA wäre das richtige Gremium. Die Anforderung von Berichten und die Prüfung durch das RPA reichen nicht (findet Unterstützung in der 2. Runde)  „Die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts“: Ist das nicht Aufgabe der Landessynode?  Art. 58, Abs 1: „trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen“ ist zu einseitig und steht im Widerspruch zu Art. 42. Die Verantwortung für theologische Grundsatzfragen müsste auch entsprechend bei den Aufgaben der Synode in der Verfassung (vergleichbar Art. 51) vermerkt werden.  Art. 58, Abs. 3: Aufhebung und Einrichtung kirchlicher Körperschaften  Es muss präzisiert werden, wer an der Entscheidung beteiligt ist, z.B. Religionspädagogisches Institut und andere Einrichtungen  Einspruchsmöglichkeiten bei der Zusammenlegung von Körperschaften in der Verfassung regeln  Unter allen Organen, die übrig geblieben sind, ist das Landeskirchenamt der Gewinner. Faktisch ist das Landeskirchenamt das einzige Organ, das Gesetzesvorlagen einbringt. In der Begründung steht, das Landeskirchenamt müsse ohnehin helfen. Das ist von der Argumentation so schräg. Entweder dem Landessynodalausschuss ein Gesetzesinitiativrecht geben oder dem zur Kirchenleitung aufgewertete Personalausschuss. Faktisch bleibt ein konsistoriales Element der Kirchenleitung. Das passt nicht zur erklärten Absicht, das synodale Element zu stärken.</p>

### Ergänzende Hinweise zu weiteren Artikeln:

Art. 78: Es fehlen die Voraussetzung für die Richter (Befähigung zum Richteramt, Ordination)

Art. 76: Eine Anhörung der nachgeordneten Aufsichtsstellen bei Entscheidungen sollte in der Verfassung geregelt werden (bei Entscheidung des LKA in einem Einzelfall sollte z.B. der zuständige Superintendent angehört werden).

Das Widerspruchsrecht bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes ist unabhängig vom rechtlichen Gehör zu sehen und muss deshalb gesondert in der Verfassung verankert werden. Muss gelten für Art. 31 (Kirchenkreise) und Art. 19 (Kirchengemeinden).